

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen :
Der Bau-Hof / Verein für kreative Kinder- und Jugendarbeit
2. Er hat seinen Sitz in Wunstorf.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt einzutragen.
Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Aufbau und Betrieb einer pädagogisch betreuten Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche in Wunstorf.

Dies wird insbesondere erreicht durch:

1. die Förderung der Bildung und Erziehung
2. die Schaffung eines kostenlosen Angebots im Bereich der offenen pädagogischen Arbeit, unabhängig von Konfession und Nationalität
3. die Schaffung eines Hortes für die Betreuung von Schulkindern
4. bedürfnis- und erlebnisorientierte pädagogische Arbeitsansätze
5. die Förderung von unspezifischen primärpräventiven Angeboten als Beitrag zur Verminderung der Kinder- und Jugendkriminalität sowie des Drogenkonsums
6. die Förderung der Vermittlung von ökologischen Zusammenhängen
7. die Schaffung von Angeboten im Rahmen der tiergestützten pädagogischen Arbeit
8. die Förderung kultureller Aktivitäten
9. Die Vermittlung von kollektiven Prozessen zum Abbau von Ausländerfeindlichkeit und zur Stärkung demokratischen Handelns
10. Die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein hat keinerlei parteipolitische oder religiöse Bestrebungen und/oder Bindungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufheben des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Fördermitgliedschaft : Fördermitglied kann jede natürliche, jede juristische Person oder jeder Personenzusammenschluss werden, die/der die Zwecke des Vereins unterstützt. Fördermitglieder unterstützen den Verein in Sach- und Geldleistungen. An Mitgliederversammlungen können sie ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft endet :
 - durch freiwillige, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende des laufenden Monats möglich;
 - durch Ausschluss : ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Einen entsprechenden Antrag kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Der Betroffene soll auf der Mitgliederversammlung angehört werden, kann aber bei Abwesenheit ungehört ausgeschlossen werden;
 - mit dem Tod des Mitglieds / Fördermitglieds.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :
Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Die Beisitzer

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch die/den Vorstandsvorsitzende/n, bei Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter o.g. Frist vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Personenvereinigungen haben diejenigen zu bezeichnen, die ihre Rechte wahrnehmen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Ausnahme § 10 und § 12 dieser Satzung). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes beschlussfassendes Organ grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern
- Entgegennahme und Diskussion von Vorstandsberichten und Berichten der Rechnungsprüfer, Erteilung der Entlastung
- Festsetzung von Geschäftsordnungen, Nutzungsrichtlinien und Beitragshöhe
- Mitgliedsbeiträge und Gebührenermäßigung
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins
- Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 maximal 5 Mitgliedern
2. Der Vorstand gemäß Abs. 1 ist zugleich Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

5. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n schriftlich mit einer Frist von einer Woche.
6. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Die Beisitzer

1. Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
2. Es können bis zu fünf Personen als Beisitzer vom Vorstand bestellt werden. Die bestellten Beisitzer sind vom Vorstand in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung auf diesen Punkt hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt wurde.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach satzungsgemäßer Einladung und Ankündigung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wunstorf, den 08.06.1994

Satzungsänderung (§ 4), Wunstorf, den 19.06.1996

Satzungsänderung (§2, §6, §9), Wunstorf, den 22.09.2011

Satzungsänderung (§ 8 . 1), Wunstorf, den 11.11.2015